

Telefon: 089/233 - 45637  
Telefax: 089/233 - 45715

**Kreisverwaltungsreferat**  
Geschäftsleitung  
Wahlen, Beschlusswesen  
GL/53

**Partizipation heißt Zukunft VIII – Herabsetzung des kommunalen Wahlrechts auf 16 Jahre**  
Antrag Nr. 14-20 / A 05461 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL  
vom 03.06.2019, eingegangen am 04.06.2019,

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16555**

**Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 26.11.2019 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

## **I. Vortrag des Referenten**

Die Stadträtinnen Anja Berger, Sabine Nallinger, Katrin Habenschaden, Angelika Pilz-Strasser, Jutta Koller, Sabine Krieger und Anna Hanusch sowie die Stadträte Dr. Florian Roth, Oswald Utz, Herbert Danner, Sebastian Weisenburger, Thomas Niederbühl, Paul Bickelbacher und Dominik Krause haben mit Antrag vom 03.06.2019 den Oberbürgermeister gebeten, sich bei den zuständigen Gremien dafür einzusetzen, dass bei Kommunalwahlen in Bayern das Wahlalter auf 16 Jahre herabgesetzt wird, wie es in einigen anderen Bundesländern bereits praktiziert wird.

Das Kreisverwaltungsreferat erhielt den Antrag zur weiteren Behandlung.

### **1. Historie**

Die Herabsetzung des kommunalen Wahlalters auf 16 Jahre war bereits mehrfach Thema von Stadtratsanträgen und Stadtratsanfragen. Zuletzt hat der Stadtrat mit Beschluss vom 05.10.2011 (SV-Nr. 08-14 / V 06877) entschieden, dass eine Initiative der Landeshauptstadt München befürwortet wird, sich bei den zuständigen Gremien für eine Absenkung des Mindestwahlalters einzusetzen. Da das Thema erst in den zuständigen Gremien behandelt worden war, sollte diese Initiative zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen werden.

Seit 2011 sind wiederholt Entscheidungen der jeweils zuständigen Gremien zur Absenkung des Wahlalters getroffen worden.

So wurde durch den Bayerischen Landtag ein Antrag (Wahlalter 16 – Mehr Demokratie und Mitbestimmung für Bayerns Jugend) mit Beschluss vom 23.06.2015 (Drucksache 17/7214) abgelehnt. Ein Antrag (Wahlalter 16 bei der Europawahl), wurde mit Beschluss vom 09.06.2016 (Drucksache 17/11900) abgelehnt.

Ein weiterer Antrag (Konsequenzen aus der Anhörung „Jungsein in Bayern“ IX: Politische Teilhabe stärken – Wahlalter senken) vom 17.08.2016 (Drucksache 17/12798), wurde mit Beschluss vom 14.03.2017 (Drucksache 17/15997) abgelehnt.

Ein Änderungsantrag (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes, hier: Wahlalter 16) vom 02.03.2017 (Drucksache 17/15744), wurde mit Beschluss vom 22.02.2018 (Drucksache 17/20894) abgelehnt. Der Antrag (Demokratie braucht Jugend III, Wahlalter bei Landtags- und Kommunalwahlen auf 16 Jahre senken) vom 15.03.2018 (Drucksache 17/20930), wurde mit Beschluss vom 10.07.2018 (Drucksache 17/23355) abgelehnt.

Zuletzt hat der Bayerische Landtag am 17.07.2019 ablehnend über den Antrag (Wahlalter 16 in Bayern), vom 27.02.2019 (Drucksache 18/453), den Gesetzentwurf zur Einführung des Wahlalters 16 in Bayern vom 12.04.2019 (Drucksache 18/1687), den Gesetzentwurf zur Einführung des Wahlrechts mit 16 Jahren bei Landtags- und Kommunalwahlen sowie bei Volks- und Bürgerentscheiden der vom 10.04.2019 (Drucksache 18/1675) sowie den Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung, des Landeswahlgesetzes und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre bei Landtags-, Gemeinde- und Landkreiswahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Volksbefragungen sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 11.04.2019 (Drucksache 18/1685), ablehnend entschieden (vgl. Drucksache 17/23355, Drucksache 18/3154, Drucksache 18/3150, Drucksache 18/3148 und Drucksache 18/3149).

Es ist derzeit nicht davon auszugehen, dass eine erneute Befassung des Bayerischen Landtags zu einer anderen Entscheidung führen würde. Insbesondere wird vor der Kommunalwahl 2020 keine erneute Entscheidung über das Mindestwahlalter im Kommunalwahlrecht in Bayern erfolgen, da eine Änderung nicht mehr (rechtzeitig) umgesetzt werden könnte.

## **2. Initiativrecht zur Realisierung eines Mindestwahlalters**

Die Einführung eines kommunalen Mindestwahlalters ab 16 Jahren obliegt dem Bayerischen Landtag.

Für eine Initiative zur Implementierung eines kommunalen Wahlalters ab 16 Jahren kämen die Fraktionen des Bayerischen Landtags, der bayerische Städtetag und das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in Frage.

Der Bayerische Landtag hat in den vergangenen Jahren sowie in jüngster Zeit eine Vielzahl an Anträgen und Gesetzesvorlagen zum Thema Absenkung des Wahlalters abgelehnt.

Der Bayerische Städtetag lehnte bereits zweimal, in den Jahren 1996 und 2010 eine entsprechende Initiative ab.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration begrüßte jüngst die ablehnende Entscheidung des Bayerischen Landtags zum Thema Absenkung des Wahlalters auf 16 (vgl. Pressemitteilung des StMI vom 17.07.2019).

### **3. Empfehlung des Kreisverwaltungsreferates**

Das Kreisverwaltungsreferat erachtet eine grundsätzlich zu befürwortende Initiative der Landeshauptstadt München bei den zuständigen Gremien zur Absenkung des Mindestwahlalters bei Kommunalwahlen in Bayern auf 16 Jahre, wegen unlängster Behandlung, zum jetzigen Zeitpunkt für nicht zielführend.

### **4. Abstimmung Referate / Fachstellen**

Eine Abstimmung mit anderen Referaten/Fachstellen war nicht erforderlich.

#### **4.1 Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **5. Unterrichtung der Korreferentin**

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

### **7. Beschlussvollzugskontrolle**

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05461, „Partizipation heißt Zukunft VIII – Herabsetzung des kommunalen Wahlrechts auf 16 Jahre“ von der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 03.06.2019, ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen**

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Statistische Amt D-I-STA 1
3. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – GL/ 53  
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532